

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 12. April.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Falsche Buchdruckerei in Brieg.

Im Innern der Seele tief ergriffen von dem bittersten Schmerze über den nimmer geahneten, noch zu frühen Verlust der treuesten Gefährtin und Freundin meines Lebens und, obschon selbst tief gebeugt, dennoch im Herzen als Vater verpflichtet, meinen, um die dahin geschiedene theure Mutter, mit mir trauernden lieben Kindern Trost und Muth zu bringen, konnte ich wohl nur einzig und allein die rechte Fassung und Befähigung hierzu in der gläubigen Ergebung in des Höchsten Rath und Willen finden.

Aber den so wohlthunenden Wahrnehmungen und den Gefühlen des Herzens folgend, kann ich es doch auch in mir nicht verschlossen halten: wie die in dem mir anvertrauten Kreise alleseitig so thatsächlich gütigst zu erkennen gegebene Theilnahme an dem Dahinscheiden der Gattin und Mutter in meine und meiner Kinder Herzens-trauer eine den Schmerz mildernde Erhebung gebracht, was jeden einzelnen der Kreis-Einsassen, wie die verschiedenen Stände mir doppelt theuer und werth und meine Verpflichtung gegen dieselben zu einer um so größeren und freudigeren gemacht hat.

Ich empfinde es, daß es nur das Geringsste ist von dem, was ich gern kund geben möchte, wenn ich mich gedrungen fühle, meinen tief empfundenen, innigen Herzensdank für die Beweise der so allgemeinen Theilnahme und Liebe, die sich an den Tagen vor und bei der Beisetzung unserer geliebten Dahingeshiedenen mannigfach geäußert hat, hierdurch schuldigst laut werden zu lassen. Einzelnes oder Namen auszusprechen, enthalte ich mich hier. — Allen theuern Bewohnern des meinem Herzen so nahe stehenden Kreises und der hiesigen lieben Stadt, sei der verbindlichste Dank hiermit in tiefer Rührung dargebracht: Möge der Himmel Ihnen dergleichen harte Schickungen möglichst lange in den Hintergrund stellen und Ihre Theilnahme und Liebe mir und den Meinigen fernerhin erhalten! — Strehlen den 8. April 1845. Königl. Landrath v. Koschembahr.

Mit Bezugnahme auf meine im letzten Kreisblatte Seite 54 enthaltene Bekanntmachung vom 2. v. M. mache ich hiermit bekannt: daß die unterbrochene Communication über die Pohe bei Deutschlanden nunmehr auch für Fuhrwesen wieder hergestellt ist.

Strehlen den 9. April 1845.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Die hiesigen Maurer- und Zimmermeister haben sich darüber beschwert, daß manche Bauherren sich zur Ausführung von Reparaturen der Mauer- und Zimmergesellen bedienen, ohne daß diese mit dem vorgeschriebenen Atteste eines Meisters versehen sind, wodurch ihnen die betreffende Arbeit unter der Aufsicht des Meisters übertragen wird.

Wir bringen daher zur allgemeinen Kenntniß, daß jeder Maurer- oder Zimmergeselle, welcher nicht die Berechtigung zu Flickarbeiten erworben hat, (was nur durch ein Prüfungs-Attest des Königl. Departements-Bauinspektors und durch geldlosen Gewerbeschein geschehen kann) sich bei einem geübtig approbirten Meister verdingen muß und daß keinem Maurer- oder Zimmergesellen ohne jene Berechtigung erlaubt ist, unabhängig von einem approbirten Meister Reparaturarbeiten (wohin auch Ausweifen, Reparaturen an Puz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauer- und Dachziegeln gehören,) zu betreiben, widrigenfalls die Gesellen nach den Regierungs-Verordnungen vom 25. September 1821 (N. B. St. XI. Seite 382) und vom 8. Mai 1823 (N. B. St. XX. Seite 153) in eine Geldstrafe von 10 Rthl. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Eben so wenig sind die Maurergesellen befugt, selbstständig Ofen zu setzen oder Veränderungen oder Reparaturen daran vorzunehmen. Uebertretungsfälle ziehen die oben gedachte Strafe nach sich.

Da es auch vorgekommen ist, daß hiesige Hausbesitzer zur Ausführung von Reparaturen, Stua-